

Die Regelungen des Beteiligungshandbuches finden keine Anwendung auf die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts.

3. Verankerung

Das Zentrale Beteiligungsmanagement stellt die Beachtung des von der Landesregierung beschlossenen Beteiligungshandbuches sowie die Verankerung des Public Corporate Governance Kodex des Landes (Teil A) in den Satzungen der Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts sicher.

Anmerkung:

Das „Zentrale Beteiligungsmanagement“ ist die für das Management der landesbeteiligten Unternehmen zuständige Stelle im Ministerium der Finanzen.

Die Verankerung hat in der Weise zu geschehen, dass die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat jährlich zu erklären haben, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes entsprochen wurde oder werde. Soweit von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist (z. B. auf der Internetseite des Unternehmens) dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch zu prüfen, ob die Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Landes abgegeben und veröffentlicht wurde.

Von der Verankerung kann das Zentrale Beteiligungsmanagement absehen, wenn Aufwand und Nutzen einer regelmäßigen Berichtserstattung in keinem Verhältnis stehen. Entscheidende Kriterien hierfür können die Größe des Unternehmens, das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und die finanziellen Risiken für den Landeshaushalt sein. Gleiches gilt für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, soweit rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

4. Anpassung der Satzungen

Das Zentrale Beteiligungsmanagement wird die Satzungen bzw. sonstige in seiner Zuständigkeit liegende Regelwerke der landesbeteiligten Unternehmen bis zum 30. Juni 2014 entsprechend den Vorgaben dieses Beteiligungshandbuches anpassen bzw. auf deren Anpassung hinwirken.

Anmerkung:

Der Begriff Satzung umfasst auch die Gesellschaftsverträge der Unternehmen.

5. Fortschreibung des Beteiligungshandbuches

Das Beteiligungshandbuch wird vom Zentralen Beteiligungsmanagement regelmäßig vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen fortgeschrieben, hinsichtlich seines Inhalts und Anwendungsbereichs stetig überprüft und bei aktuellem Regelungsbedarf angepasst.

Teil A Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt

1. Anteilseigner und Anteilseignerversammlung

- 1 Der Begriff Anteilseignerversammlung wird im Beteiligungshandbuch als Oberbegriff für das Vertretungsorgan der Anteilseigner verwendet. Entsprechend der verschiedenen Unternehmensformen wird dieses unterschiedlich bezeichnet, wie z. B. Hauptversammlung (Aktiengesellschaft), Gesellschafterversammlung (GmbH), General-/Vertreterversammlung (Genossenschaft).

1.1 Das Land als Anteilseigner

- 2 Das Land nimmt seine Rechte als Anteilseigner in der Anteilseignerversammlung wahr. In der Anteilseignerversammlung wird das Land durch das Zentrale Beteiligungsmanagement im Ministerium der Finanzen vertreten.

1.2 Anteilseignerversammlung

- 3 Die Rechte der Anteilseignerversammlung richten sich nach den gesetzlichen Regelungen und der Satzung.

1.2.1 Zuständigkeitskatalog

- 4 Auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 13. November 2012 und zwingender gesetzlicher Vorgaben ist die Anteilseignerversammlung zuständig für:
 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Lageberichts
 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
 3. Entlastung von Geschäftsleitung (Geschäftsführung/Vorstand) und des Aufsichtsrates
 4. Wahl der Jahresabschlussprüferin oder des Jahresabschlussprüfers
 5. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung
 6. Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen für die Geschäftsleitung einschließlich der Festlegung der Vergütung
 7. Zustimmung zur Bestellung und zur Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb
 8. Genehmigung des vom Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplans
 9. Erhöhung/Herabsetzung des Stammkapitals sowie sonstige Kapitalmaßnahmen
 10. Auflösung der Gesellschaft
 11. Bestellung und Abberufung der Vertreter des Landes im Aufsichtsrat
 12. Aufnahme und Gewährung von Krediten
 13. Änderungen von Gesellschaftsverträgen/Satzungen
 14. Beteiligung an anderen Unternehmen
 15. Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz (§§ 13, 50, 125, 193 UmwG),
 16. Abschluss von Unternehmensverträgen
 17. Ausschluss von Gesellschaftern

- 5 Die genannten Maßnahmen bilden einen Zuständigkeitskatalog für die Anteilseignerversammlung, der bei der Erstellung von Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen zu Grunde zu legen ist. Diese sollen so gefasst werden, dass sie die vorstehenden Zuständigkeitszuweisungen für die Anteilseignerversammlung vollständig enthalten.
- 6 Bereits bestehende Satzungen sollen durch das Zentrale Beteiligungsmanagement an diese Inhaltsvorgaben angepasst werden. Unter Beachtung der nachfolgenden Anmerkungen sind Abweichungen vom Zuständigkeitskatalog in der Satzung im Einvernehmen mit dem Fachressort möglich.

Anmerkungen:

1. Grundlagenzuständigkeiten der Gesellschafterversammlung (GmbH)

Bei den Nummern 9, 10, 13, 15 und 16 des Zuständigkeitskataloges handelt es sich um Grundlagenzuständigkeiten, die originär der Gesellschafterversammlung zustehen und auch nicht übertragen werden können.

2. Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung (GmbH) für sonstige Zuständigkeiten nach § 46 GmbHG

Die Gesellschafterversammlung ist für die nicht im Zuständigkeitskatalog enthaltenen Aufgaben nach § 46 GmbHG auch dann zuständig, wenn die Satzung diese nicht enthält und diese Aufgaben nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.

3. Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung (GmbH)

Die Gesellschafterversammlung kann auch über ihr nicht ausdrücklich zugewiesene Gegenstände beschließen. Das gilt sowohl für Angelegenheiten der Geschäftsführung als auch für Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Aufsichtsrates.

4. zu: Katalogzuständigkeit Nr. 1 und 2 (Jahresabschluss und Ergebnisverwendung)

siehe hierzu Anmerkungen unter 1.3; Rn. 15

5. zu: Katalogzuständigkeit Nr. 3 (Entlastung der Geschäftsleitung)

Die Zuständigkeit zur Entlastung der Geschäftsleitung soll grundsätzlich keinem anderen Organ zugewiesen werden. Im Übrigen siehe hierzu Anmerkungen unter 1.3; Rn. 15

6. zu Katalogzuständigkeit Nr. 5 (Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung)

Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachressort.

7. zu: Katalogzuständigkeit Nr. 6 (Festlegung der Vergütung)

Die Festlegung der Vergütung beinhaltet auch variable Vergütungsbestandteile, den Abschluss von Zielvereinbarungen sowie die Feststellung der Zielerreichung.

8. zu: Katalogzuständigkeit Nr. 12 (Aufnahme von Krediten)

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten kann auch beim Aufsichtsrat angesiedelt sein.

Entscheidend für die jeweilige Zuständigkeitsverteilung sollten auf das Unternehmen im Einzelfalle abgestimmte Laufzeiten bzw. wertmäßige Grenzen sein.

9. zu: Katalogzuständigkeit Nr. 14 (Beteiligung an anderen Unternehmen)

Die Entscheidungsbefugnis der Anteilseignerversammlung betrifft eine Entscheidung über den Erwerb, die Erhöhung und über die Veräußerung bzw. teilweise Veräußerung von Beteiligungen. Beim Erwerb von Beteiligungen entscheidet die Anteilseignerversammlung, insbesondere auch über die Gestaltung der Satzung des Tochterunternehmens.

10. Zuständigkeit der Hauptversammlung (Aktiengesellschaft)

Bei Aktiengesellschaften sind die Zuständigkeiten der Hauptversammlung weitgehend in § 119 Aktiengesetz (AktG) gesetzlich geregelt.

Darüber hinaus bestehen punktuelle Zuständigkeiten, die sich im AktG und in weiteren Gesetzen befinden. Hierzu gehören:

- die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 103 Abs. 1 AktG),
- die Übertragung des gesamten Vermögens der AG (§ 179a AktG),
- die Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz (§§ 13, 50, 125, 193 UmwG),
- der Abschluss von Unternehmensverträgen (§ 293 AktG)
- ein Squeeze-out (§ 327a AktG) sowie
- der Verzicht auf Ansprüche gg. Gründer und Organmitglieder (§§ 50, 93 Abs. 4 AktG).

Eine Erweiterung der Zuständigkeiten ist bei Aktiengesellschaften – im Gegensatz zur GmbH – grundsätzlich nicht vorgesehen. Daher ist der Muster-Zuständigkeitskatalog nur insoweit anzuwenden, als er den gesetzlichen Regelungen entspricht.

- 7 Mit der Satzung können einzelne Zuständigkeiten, die nicht zwingend von der Anteilseignerversammlung wahrzunehmen sind, zur Erfüllung auf andere Organe übertragen werden.

- 8 Bei mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen des Landes soll die Satzung der Tochtergesellschaft eine der Rn. 3 (Zuständigkeitskatalog – Anteilseignerversammlung) entsprechende Regelung oder ein Zustimmungserfordernis für die Anteilseignerversammlung zu den dort bezeichneten Maßnahmen vorsehen. Eine Entscheidung bzw. Zustimmung der Geschäftsleitung der Muttergesellschaft zu den Nummern 5, 6, 9, 10, 11, 13 und 14 soll nur mit Zustimmung des Landes (Zentrales Beteiligungsmanagement) erfolgen. Eine entsprechende Regelung soll in die Satzung der Muttergesellschaft aufgenommen werden.

1.2.2 Heranziehungskompetenz als Gesellschafter einer GmbH

- 9 Die Gesellschafterversammlung einer GmbH kann jederzeit über nicht gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehene Gegenstände beschließen. Sie kann insbesondere Entscheidungen aus dem originären Aufgabenbereich der Geschäftsführung sowie Aufgaben des fakultativ gebildeten Aufsichtsrates an sich ziehen und die Geschäftsführung zu einem bestimmten Verhalten anweisen.

Anmerkung:

Weisungen der Gesellschafterversammlung an die Geschäftsführung sollen schriftlich erfolgen und auf Ausnahmen beschränkt bleiben, da der im Rahmen der Unternehmensverfassung vorgesehene unternehmerische Freiraum auch zu einer besseren und wirtschaftlicheren Erfüllung der mit der Unternehmensbeteiligung verfolgten Ziele dienen soll.

1.2.3 Beteiligungsrecht/Informationsrecht der Gesellschafterversammlung einer GmbH

- 10 Die Gesellschafterversammlung einer GmbH soll in angemessenem Umfang an wesentlichen unternehmerischen Maßnahmen und an der strategischen Ausrichtung des Unternehmens beteiligt werden.
- 11 Das Vorhandensein bzw. die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder entbindet die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter nicht von der Pflicht zur Überwachung der Geschäftsführung.
- 12 Bei Handlungsunfähigkeit der Geschäftsführung einer GmbH werden deren Zuständigkeiten vorübergehend von den Gesellschaftern wahrgenommen. Diese wirken auf eine baldige Herstellung der Handlungsfähigkeit der Geschäftsführung hin.

1.2.4 Minderheitsrechte

- 13 Die Vertretung der Interessen des Landes Sachsen-Anhalt kann erfordern, auch gesetzliche Minderheitsrechte wahrzunehmen.

Anmerkung:

Hierzu zählen insbesondere die Rechte nach § 50 GmbHG (Einberufung der Gesellschafterversammlung), § 50 AktG (Widerspruch gg. Verzicht u. Vergleich betreffend Ersatzansprüche gg. Gründer), § 93 Abs. 4 AktG (Widerspruch gg. Verzicht auf/Vergleich zu Ersatzansprüchen gg. Vorstandsmitglieder), § 117 Abs. 4 AktG (Widerspruch gg. Aufhebung der Schad.Ers.Pflicht wg. Einflusses auf die Gesellschaft), § 120 Abs. 1 AktG (Entlastung einzelner Mitglieder des Vorstandes/Aufs. Rates), § 122 AktG (Einberufung der Hauptversammlung), § 147 Abs. 2 AktG (Rechte bei Geltendmachung Ersatzanspruch), § 265 Abs. 3 AktG (Abwickler), § 291 Abs. 3 AktG (befreiende Wirkung von Konzernabschlüssen) und § 318 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) (Bestellung und Abbe-

rufung Abschlussprüfer), sowie das Recht einer Minderheit, eine Sonderprüfung zu beantragen (§§ 142 Abs. 2, 258 AktG). Auf Auskunfts- und Einsichtsrechte auch einzelner Gesellschafter nach § 51a GmbHG und § 131 AktG wird ausdrücklich hingewiesen.

1.2.5 Sonstige Informationsrechte der Anteilseigner einer GmbH

- 14 Informationen und Berichte an den Aufsichtsrat durch die Geschäftsleitung sowie die in Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung an die Mitglieder des Aufsichtsrates zu übersendenden Unterlagen (siehe hierzu Rn. 99) sollen zeitgleich auch dem Zentralen Beteiligungsmanagement als Anteilseignervertreter des Landes zugeleitet werden.

1.3 Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung

- 15 Die Anteilseignerversammlung soll in der Regel halbjährlich von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Anmerkung: Jahresabschluss und Gewinnverwendung; Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Die Gesellschafter einer GmbH haben grundsätzlich bis zum Abschluss der ersten acht Monate des Folgejahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Wirtschaftsjahres und die Gewinnverwendung zu beschließen (§ 42a Abs. 2 GmbHG).

Bei einer Aktiengesellschaft ist die Hauptversammlung in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen (§§ 120 Abs. 1; 175 Abs. 1 Satz 1 AktG). Auf die Vorschriften der §§ 120, 173, Abs. 1, 174 und 175 AktG wird hingewiesen.

Ebenfalls in den ersten acht Monaten soll über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates entschieden werden.

- 16 Die Anteilseignerversammlung soll einberufen werden, wenn sich aus einer Bilanz (Jahres- oder Zwischenbilanz) ein Verlust des Stamm- bzw. Grundkapitals in Höhe der Hälfte ergibt (§ 49 Abs. 3 GmbHG) oder ein solcher bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen ist. Eine entsprechende Regelung soll in die Satzung aufgenommen werden.

Anmerkung:

Diese Regelung, die für die Einberufungspflicht neben den konkreten Bilanzaussagen auch sonstige begründete Anhaltspunkte für die Annahme des Verlusts genügen lässt, entspricht § 92 Abs. 1 AktG.

- 17 Ferner ist die Anteilseignerversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint (§ 49 Abs. 2 GmbHG) bzw. das Wohl der Gesellschaft dies erfordert (§ 121 Abs. 1 AktG).

Anmerkung:

Bei der GmbH kann die Sorgfaltspflicht der Geschäftsführung gebieten, die Gesellschafterversammlung nach § 49 Abs. 2 GmbHG einzuberufen, um den Gesellschaftern die Gelegenheit zu geben, ihr Weisungen zu erteilen. Das ist insbesondere bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft oder bei besonderen Risiken oder Entwicklungen der Fall. Insbesondere soll die Entscheidung der Gesellschafterversammlung herbeigeführt werden, bevor die Geschäftsführung Entscheidungen trifft, mit denen die Gesellschaftermehrheit mutmaßlich nicht einverstanden ist. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung soll auch bei außergewöhnlichen Geschäften erfolgen. Ferner kann durch die Einberufung der Gesellschafterversammlung seitens der Geschäftsführung eine Initiative für Maßnahmen ergriffen werden, die in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung liegen, wie z. B. Satzungsänderungen oder Kapitalmaßnahmen.

- 18** In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte genau bezeichnet werden. Die Anteilseigner sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten. Die Ladungsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen.

Anmerkungen:

Bei einer GmbH beträgt die gesetzliche Ladungsfrist nach § 51 Abs. 1 S. 2 GmbHG eine Woche. Dennoch soll die Einberufung mindestens zwei Wochen (Posteingang) vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge erfolgen. Nach § 51 Abs. 1 GmbHG erfolgt die Einberufung mittels eingeschriebenen Briefs. Sofern das Land alleiniger Gesellschafter des Unternehmens ist, kann auf eine Ladung bzw. die Einhaltung von Formvorschriften zur Ladung verzichtet werden. Im Falle des § 48 Abs. 2 GmbHG ist eine schriftliche Stimmabgabe zulässig.

Die Durchführung der Hauptversammlung bei Aktiengesellschaften unterliegt strengen Formvorschriften (§ 121 ff. AktG), auf deren Beachtung hingewiesen wird. Dies gilt insbesondere für die Ladungsfrist (30 Tage) nach § 123 Abs. 1 AktG.

- 19** Über die Anteilseignerversammlung soll eine Niederschrift gefertigt werden. Auch Beschlüsse der Anteilseigner außerhalb der Versammlung, wie z. B. Telefonkonferenzen oder Umlaufbeschlüsse, sollen protokolliert werden.

Anmerkungen:

Sofern für einen in der Anteilseignerversammlung gefassten Beschluss gesetzlich oder nach der Satzung ein bestimmtes Formerfordernis vorgesehen ist (z. B. notarielle Beurkundung) stellt dieses eine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Beschluss dar.

Die Niederschrift soll folgenden Mindestinhalt haben:

- o Tag und Ort der Verhandlung
- o Abstimmungsergebnis (Zahl jeweils der „Ja-/Nein-Stimmen; Enthaltungen)
- o Rechtliche Folgerung aus Abstimmung (Annahme/Ablehnung des Antrags)

Zudem kann die Feststellung der Stimmkraft, (Ermittlung der Stimmenzahl des einzelnen Gesellschafters) geboten sein.

Die Niederschrift soll den Anteilseignern unverzüglich, spätestens jedoch binnen Monatsfrist, zugeleitet werden. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Niederschrift geltend zu machen; anderenfalls entfällt der Einwand.

Für die Aktiengesellschaft finden die speziellen Regelungen des § 130 AktG Anwendung.

2. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat

2.1 Grundsätze

- 20** Geschäftsleitung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Grundlage dafür ist ein gegenseitiges Vertrauen, welches insbesondere durch die Beachtung der in diesem Public Corporate Governance Kodex des Landes genannten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertrauenspflichten geschaffen wird. Deren Einhaltung ist wesentliche Pflicht gegenüber dem Unternehmen und seinen Organen.
- 21** Der Unternehmensgegenstand, der von der Anteilseignerversammlung festgelegt wird, ist die Handlungsleitlinie für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat.
- 22** Die Geschäftsleitung stimmt auf dieser Grundlage die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Anmerkungen:

Die strategische Ausrichtung zielt auf unternehmerische Grundentscheidungen in dem durch Unternehmensgegenstand und -zweck festgelegten Rahmen. Sie beinhaltet insbesondere Fragen wie die Eröffnung neuer Geschäftsfelder und – damit zusammenhängend – Fragen von Investitionen und Finanzierung. Geschäftsleitung und Aufsichtsrat in herrschenden Unternehmen sind zudem verpflichtet, die Führung der Geschäfte von abhängigen Unternehmen sorgfältig zu überwachen.

2.2 Informationsversorgung

- 23** Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat.
- 24** Die Geschäftsleitung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und unverzüglich über wichtige Ereignisse, die

für die Beurteilung der Lage und die Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind.

25 Der grundsätzliche Inhalt und Turnus der Berichtspflichten soll sich auch bei Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH an den für die Aktiengesellschaft geltenden Regelungen orientieren.

26 Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung in deren Geschäftsordnung näher festlegen. Berichte der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat sind in der Regel schriftlich zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht und Konzernlagebericht sowie der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

Der Vorsitzende wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hin.

Anmerkungen:

1. Inhalt der Berichterstattung

Die Berichte sollen dem Aufsichtsrat einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung in dem Berichtszeitraum geben und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) wesentlich sind, behandeln. Dies kann je nach Unternehmensstruktur auch eine Segmentberichterstattung beinhalten. Wird die Lage des Unternehmens durch verbundene Unternehmen maßgeblich beeinflusst, so ist darüber ebenfalls zu berichten.

Die Geschäftsleitung soll den Aufsichtsrat über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung einschließlich der Planung bedeutsamer Investitionen, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds informieren. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Ferner berichtet sie dem Aufsichtsrat über den Stand der Durchführung der Investitionen, deren Kostenentwicklung und ihrer Abrechnung.

Aufwendungen der Unternehmen beispielsweise für Beratungen oder Sponsoring sollen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit vertretbar sein. Auch hierzu soll gegenüber dem Aufsichtsrat Stellung genommen werden.

Die Berichte sollen auch über die Maßnahmen zur Risikofrüherkennung und Gegensteuerung (§ 91 Abs. 2 AktG) Auskunft zu geben. Die Berichte sollen auch Aussagen über Vorkehrungen zur Korruptionsprävention enthalten. Compliance geht darüber hinaus und umfasst alle Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass das Unternehmen, die Geschäftsleitung und auch die Mitarbeiter im Einklang mit Recht und Gesetz handeln.

Bei kleineren Unternehmen ohne besonderes wirtschaftliches Gewicht kann eine eingeschränkte Berichterstattung genügen. Dann soll die Ge-

schäftsleitung dem Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere über Abweichungen von der Ergebnisplanung und über die Lage des Unternehmens berichten.

Für die Berichte der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat trägt die gesamte Geschäftsleitung die Verantwortung. Stimmt ein Mitglied dem Inhalt eines von der Mehrheit beschlossenen Berichts nicht oder teilweise nicht zu, soll es seine abweichende Meinung dem Aufsichtsrat schriftlich mitteilen oder zu Protokoll geben.

2. Verfahren der Berichterstattung

Die Regelberichterstattung erfolgt grundsätzlich rechtzeitig, wenn die Unterlagen den Mitgliedern des Aufsichtsrates oder einem seiner Ausschüsse 14 Tage vor dessen Sitzung zugeleitet werden. Sie hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

Auch Berichte über Geschäfte, die für das Unternehmen von erheblicher Bedeutung sein können, sind so zu erstatten, dass der Aufsichtsrat rechtzeitig vor der beabsichtigten Vornahme der Geschäfte Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

Werden regelmäßige Berichte nicht rechtzeitig erstattet, oder entspricht der Inhalt eines Berichts nicht den Anforderungen, ist auf eine ordnungsgemäße Berichterstattung für die Zukunft hinzuwirken. Erforderlichenfalls ist auch von den gesetzlichen Einsichts- und Auskunftsrechten im Sinne der § 90 Abs. 3, § 111 Abs. 2 AktG (ggf. i. V. m. § 52 Abs. 1 GmbHG) Gebrauch zu machen.

Bei nicht rechtzeitiger Berichterstattung soll der Aufsichtsrat prüfen, ob seine Entscheidung zu verschieben oder ausnahmsweise in anderer Form zu treffen ist, etwa im Rahmen eines Umlaufverfahrens.

3. Turnus

Entsprechend § 90 AktG erfolgt die Berichterstattung nach folgendem Turnus:

- o Beabsichtigte Geschäftspolitik und Fragen der Unternehmensplanung:
 - Einmal jährlich
- o Rentabilität der Gesellschaft (insb. d. Eigenkapitals):
 - In der jährlichen Bilanzsitzung
- o Gang der Geschäfte (insb. Umsatz, Lage der Gesellschaft):
 - Mind. vierteljährlich
- o Geschäfte, die f. die Rentabilität od. Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können:
 - Rechtzeitig (vor Abschluss der Geschäfte)
- o sonstige wichtige Anlässe (insb. auch mögliche Auswirkungen von Vorgängen bei verbundenen Unternehmen auf die Lage der Gesellschaft)
 - Unverzüglich

2.3 Vertraulichkeit

27 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsrat

sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Anmerkungen:

Der Wahrung der Vertraulichkeit kommt mit Blick auf die Beratungs- und Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrates eine entscheidende Bedeutung zu. Unabhängig davon besteht jedoch eine unbedingte Pflicht der Geschäftsleitung zur Offenheit gegenüber dem Aufsichtsrat. Im Grundsatz besteht für Aufsichtsratsmitglieder einer GmbH nach § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. §§ 116, 93 Abs. 1 AktG die gleiche Verschwiegenheitspflicht wie bei der Geschäftsleitung.

- 28** Alle Organmitglieder stellen sicher, dass von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

Besonderheiten bestehen bei Aufsichtsratsmitgliedern, die auf Veranlassung des Landes in den Aufsichtsrat entsandt oder gewählt worden sind. Eine ordnungsgemäße Berichterstattung an die Gebietskörperschaft stellt keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht dar.

Anmerkung:

Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Eine entsprechende Regelung soll in der Satzung enthalten sein.

- 29** In Aufsichtsräten von Unternehmen, die der Mitbestimmung unterliegen, sollten die Vertreterinnen oder Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Sitzungen des Aufsichtsrates jeweils gesondert gegebenenfalls mit Mitgliedern der Geschäftsleitung vorbereiten.

- 30** Der Aufsichtsrat sollte bei Bedarf ohne die Geschäftsleitung tagen.

Anmerkungen:

Eine Sitzung ohne die Geschäftsleitung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Geschäftsleitung betreffende Themen, wie z. B. Vergütungsregelungen und Interessenkonflikte, behandelt werden.

2.4 Verantwortlichkeit

- 31** Geschäftsleitung und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Anmerkungen:

Zu den Regeln der ordnungsgemäßen Unternehmensführung zählen neben den einschlägigen Gesetzen und sonstigen zwingenden Vorschriften, auch der aktuelle Stand der betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf eine gute und verantwortungsvolle Unterneh-

mensführung und -überwachung sowie der Public Corporate Governance Kodex des Landes.

Die Pflichten, welche die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates zu beachten haben, ergeben sich einerseits aus einzelnen gesetzlichen Anforderungen, andererseits aus den allgemeinen Treue- und Sorgfaltspflichten.

- 32** Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat sorgen für adäquate Regelungen zur Vermeidung und zum Umgang mit auftretenden Interessenkonflikten im Unternehmen und stellen einen jederzeit transparenten Umgang mit diesen sicher.

Anmerkungen:

Insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Auf die Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten bei Mitgliedern der Geschäftsleitung (Rn. 69 ff.) und Mitgliedern des Aufsichtsrates (Rn. 123 f., 126-128; 256 ff.; Rn. 291-298) wird verwiesen.

Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat sind verpflichtet, die Gesellschafterversammlung über das Auftreten von wesentlichen Interessenkonflikten unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt unbeachtlich der allgemeinen Berichtspflicht des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss (Rn. 127) sowie der speziell geregelten Transparenzpflichten der Geschäftsleitung (Rn. 69 ff.) und der Mitglieder des Aufsichtsrates (Rn. 123 ff.)

- 33** Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsleitung oder Mitglieds eines Aufsichtsrates schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates auf der Grundlage angemessener Informationen vernünftigerweise annehmen durfte, zum Wohle des Unternehmens zu handeln.

- 34** Ist im Verhältnis zum Unternehmen streitig, ob die Organmitglieder ihre Sorgfaltspflichten erfüllt haben, trifft die Mitglieder die Beweislast (§ 116 i. V. m. § 93 Abs. 2 AktG).

2.5 Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung)

- 35** Der Abschluss einer Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) kommt nur für die Mitglieder der Geschäftsleitung und für die landesseitig entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht Bedienstete des Landes sind (externe Mitglieder) in Betracht.

Anmerkungen:

Der Abschluss einer D&O-Versicherung ist auch für vom Land entsandte, nichtverbeamtete Mitglieder des Aufsichtsrates (interne Mitglieder) möglich. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die für Beschäftigte geltenden Regelungen hinter den für Beamte geltenden Vorschriften zurückbleiben sollten. Da § 3 Abs. 7 TV-L (siehe Rn. 263) die haftungsrechtliche Gleichstellung von verbeamteten und nicht verbeamteten Bediensteten des Landes geregelt ist, dürfte die praktische Relevanz derzeit nicht gegeben sein.

- 36** Allerdings soll der Abschluss einer D&O-Versicherung nur in Ausnahmefällen erfolgen und nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind.
- 37** Die aus Sicht der Geschäftsleitung bestehende Notwendigkeit zum Abschluss einer D&O-Versicherung und deren Zweckmäßigkeit sollen unter Darlegung der besonderen Voraussetzungen, die eine solche Ausnahmeregelung zulassen, von der Geschäftsleitung schriftlich dokumentiert werden.
- 38** Die Beschlussfassung über den Abschluss einer D&O-Versicherung soll dem Aufsichtsrat obliegen. Eine entsprechende Regelung soll in der Satzung aufgenommen werden.
- 39** Schließt ein Unternehmen zur Absicherung eines Mitglieds der Geschäftsleitung eine D&O-Versicherung gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, so ist ein angemessener Selbstbehalt zu vereinbaren. Dieser soll bei allen Unternehmen mindestens 10 Prozent des Schadens sowie mindestens die Höhe der festen jährlichen Bruttovergütung des Mitglieds der Geschäftsleitung vorsehen.

Anmerkungen:

Im Versicherungsvertrag ist zu vereinbaren, dass im Schadensfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen.

Eine Versicherung des Selbstbehaltes („Selbstbehaltsversicherung“) soll nicht vorgenommen werden. Seitens der Gesellschaft sollen keine Prämien übernommen oder diese mittelbar über die Vergütung der Geschäftsleitung ausgeglichen werden. Im Anstellungsvertrag soll eine Regelung aufgenommen werden, nach der sich das Mitglied der Geschäftsleitung verpflichtet, privat keine Selbstbehaltsversicherung abzuschließen.

Für Mitglieder des Aufsichtsrates, die Landesbedienstete sind, sollen grundsätzlich keine D&O-Versicherungen abgeschlossen werden. Sofern diese, was jedoch grundsätzlich im Versicherungsvertrag ausgeschlossen werden soll, dem Versicherungsschutz unterfallen (z. B. durch nicht abdingbare Versicherungsbedingungen) ist auszuschließen, dass im Versicherungsfall Freistellungsansprüche, die einem auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglied kraft

Dienstrechts gegen das Land zustehen, auf den Versicherer übergehen.

2.6 Kreditgewährung

- 40** Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates sowie an ihre Angehörigen dürfen zur Vermeidung eines Interessenkonfliktes nicht gewährt werden.

3. Geschäftsleitung

3.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 41** Die Geschäftsleitung ist originär für die ordnungsgemäße Leitung des Unternehmens und für dessen Vertretung nach außen verantwortlich. Dabei ist sie an den Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden.

Anmerkungen:

1. Begriffsdefinition

Der Begriff Geschäftsleitung wird als Oberbegriff zur Bezeichnung des jeweiligen Leitungsorgans der verschiedenen Unternehmensformen verwendet und umfasst damit die Geschäftsführung einer GmbH, den Vorstand einer Aktiengesellschaft sowie vergleichbare geschäftsführende Organe anderer Unternehmensformen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts.

2. Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung

Bei einer GmbH sind Weisungen durch Gesellschafterbeschluss zulässig. Insbesondere die Satzung einer GmbH kann bestimmen, dass der Aufsichtsrat berechtigt ist, der Geschäftsleitung Weisungen zu erteilen; jedoch sollte im Interesse einer klaren Trennung der Verantwortlichkeit davon nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Der Aufsichtsrat sollte vielmehr prüfen, ob erforderlichenfalls ein Zustimmungsvorbehalt errichtet werden soll.

Weder die Hauptversammlung noch der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft sind befugt, dem Vorstand einer Aktiengesellschaft Weisungen zu erteilen (§ 76 Abs. 1 AktG).

- 42** Für jedes Geschäftsjahr erstellt die Geschäftsführung auf Basis der Unternehmenskonzeption rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres eine Unternehmensplanung, bestehend aus dem Wirtschaftsplan und einer Vorausschau (Mittelfristplanung über grundsätzlich 3 bis 5 Jahre). Die Unternehmensplanung beinhaltet jeweils Erfolgs-, Investitions-, Finanz- und Stellenplan und dazu erläuternde und ergänzende Angaben.
- 43** Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

Anmerkungen:

Werden vom Land Zuwendungen (§§ 23, 44 LHO) gewährt, finden die entsprechenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Auf die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 LHO wird hingewiesen.

- 44** Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement im Unternehmen.

Anmerkungen:

1. Risikoüberwachungssystem

Das aktienrechtliche Erfordernis (§ 91 Abs. 2 AktG), ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden, soll aufgrund seiner großen Bedeutung unabhängig von der Rechtsform von allen Unternehmen mit Landesbeteiligung erfüllt werden.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) beinhaltet die Überprüfung des Risikofrüherkennungssystems.

2. Korruptionsprävention

Ein Bestandteil des Risikomanagements und -controllings ist die Korruptionsprävention. Die für Korruptionsprävention zuständige Stelle soll eingerichtet und unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt werden.

- 45** Die Geschäftsführung soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen die angemessene Beteiligung von Frauen anstreben. Ziel ist eine paritätische Besetzung (mindestens 40 Prozent) von Frauen in Führungspositionen.

3.2 Zusammensetzung

- 46** Die Geschäftsleitung kann aus einer Einzelperson oder bei Vorliegen eines entsprechenden Erfordernisses aus mehreren Personen, wobei grundsätzlich zwei Personen als ausreichend zu erachten sind, bestehen.

- 47** Besteht die Geschäftsleitung aus mehreren Personen, soll die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit durch eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden. Der Aufsichtsrat kann eine Sprecherin oder einen Sprecher der Geschäftsleitung bestimmen.

Anmerkungen:

Gegenstand der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen zu Kompetenzaufteilungen und zur Willensbildung in der Geschäftsleitung, Zusammenarbeit und Vertretung, Informationswesen und das Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat.

- 48** Besteht die Geschäftsleitung aus einer Person, soll durch geeignete Maßnahmen, das „Vier-Augen-Prinzip“ sichergestellt sein. Dies wird regelmäßig durch

Einbeziehung einer Prokuristin bzw. eines Prokuristen geschehen.

- 49** Einzelprokura, Einzelhandlungsvollmacht oder Generalvollmacht sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

Anmerkungen:

1. Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Geschäftsführung. Sie haben sich gegenseitig über wichtige Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen zu unterrichten.

2. Mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung

Eine Geschäftsleitung, die aus mehreren Personen besteht, ist grundsätzlich nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AktG, § 35 Abs. 2 Satz 1 GmbHG).

Die Satzung oder eine zu erlassende Geschäftsordnung kann eine hiervon abweichende Regelung vorsehen. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass statt des anderen Mitglieds der Geschäftsleitung eine Prokuristin oder ein Prokurist handelt.

Eine Gesamtvertretung soll jedoch insbesondere in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern der Geschäftsleitung sichergestellt sein.

Die Position des zweiten Mitglieds der Geschäftsleitung kann zur Sicherung des „Vier-Augen-Prinzips“ auch nebenamtlich oder ehrenamtlich besetzt werden.

Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft können nicht mit dem Recht bestellt werden, bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand gegen die Mehrheit seiner Mitglieder zu entscheiden (§ 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Auch bei Unternehmen in anderer Rechtsform ist eine hiervon abweichende Regelung nicht vorzusehen.

- 50** Bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung soll eine angemessene Beteiligung von Frauen angestrebt werden. Ziel ist eine paritätische Besetzung (mindestens 40 %) von Frauen in Führungspositionen.

3.3 Dauer der Bestellung der Geschäftsleitung

- 51** Die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung soll auf höchstens fünf Jahre befristet werden. Dies gilt auch für eine Wiederbestellung.

- 52** Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der bisherigen Amtszeit bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

Anmerkung: Widerruf

Die Bestellung eines Mitglieds der GmbH-Geschäftsleitung ist unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag zu jeder Zeit widerruflich, (§ 38 Abs. 1 GmbHG). Von der Mög-

lichkeit, in der Satzung die Zulässigkeit des Widerrufs darauf zu beschränken, dass wichtige Gründe hierfür vorliegen (§ 38 Abs. 2 GmbHG), soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Im Fall eines Widerrufs der Bestellung ist unverzüglich die Möglichkeit einer Beendigung, insbesondere einer Kündigung des Anstellungsvertrages zu prüfen, da eine Kündigung aus wichtigem Grund nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen kann (§ 626 Abs. 2 BGB).

Die Bestellung zum Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden (§ 84 Abs. 3 Satz 1 AktG).

- 53** Für die Mitglieder der Geschäftsleitung soll eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung entsprechend der für Beschäftigte des Landes geltenden Regelung festgelegt bzw. mit diesen vereinbart werden.

3.4 Vergütung

3.4.1 Zuständigkeit

- 54** Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird durch die Anteilseignerversammlung in angemessener Höhe festgelegt.

3.4.2 Gesamtvergütung

- 55** Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst neben den monetären Vergütungsbestandteilen auch die Versorgungszusagen, sonstige Leistungen (z. B. Abfindungen, Versorgungszusagen, private Kfz-Nutzung, Unfall- und Lebensversicherungen, Bahncard), Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsleistungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.
- 56** Die Gesamtvergütung soll sowohl fixe als auch variable Bestandteile enthalten.

Anmerkung:

In den Anstellungsverträgen mit der Geschäftsleitung sollen Vereinbarungen über die Benutzung firmeneigener Kraftfahrzeuge für private Zwecke und von privateigenen Kraftfahrzeugen für geschäftliche Zwecke getroffen werden, ferner darüber, welche Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie welches Trennungsgeld den Mitgliedern der Geschäftsleitung zu zahlen sind.

Vergütungen für Mehrarbeit und entgangenen Urlaub sowie Weihnachtsgeld sollen an Mitglieder der Geschäftsleitung nicht gezahlt werden; ebenso wenig sollen nicht rückzahlbare Zuschüsse (etwa für den Erwerb einer Immobilie) gewährt werden.

Automatische Erhöhungen der Gesamtvergütung, etwa durch Anknüpfung an den Lebenshaltungsindex oder Tarifverträge sind bei einer festen Vertragsdauer nicht zulässig. Eine Anpassung der

Vergütung kann innerhalb der Verhandlungen zur Verlängerung des Anstellungsvertrages vereinbart werden.

Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied sollen nur im Ausnahmefall und nur dann erfolgen, wenn das Ausscheiden regulär erfolgt.

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

3.4.3 Angemessenheitskriterien

- 57** Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens auch eine Herabsetzung der Vergütung ein.
- 58** Kriterien für die Angemessenheit der Gesamtvergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung, dessen persönliche Kompetenzen und Leistung, die Leistung der Geschäftsleitung sowie die Bedeutung des Unternehmens, dessen wirtschaftliche Lage sowie der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die sonst im Unternehmen bzw. in vergleichbaren Unternehmen gilt. Ferner ist die Vergütungsstruktur innerhalb der Landesverwaltung ein weiteres Kriterium zur Feststellung der Angemessenheit der Vergütung der Geschäftsführung. Diese soll die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.
- 59** Gewährt das Land dem Unternehmen Zuwendungen, so ist bei der Bemessung der Vergütung das Besserstellungsverbot nach § 2 Haushaltsgesetz (HG) einschließlich der dazu ergangenen ergänzenden Regelungen zu beachten.

3.4.4 Variable Vergütungsbestandteile

- 60** Erfolgsabhängige, das Festgehalt ergänzende, Gehaltsbestandteile der Geschäftsführer – und ggf. auch weiterer Mitarbeiter – sind grundsätzlich geeignet, den wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen zu sichern bzw. zu verbessern. Deshalb sollen erfolgsabhängige Gehaltsbestandteile bei neu zu schließenden Anstellungsverträgen vereinbart werden.

3.4.4.1 Voraussetzungen variabler Vergütung

- 61** Der variable Anteil an der Gesamtvergütung soll mindestens 25 % und mehr betragen. Bis zum Errei-

chen der vorgenannten Grenze soll eine Erhöhung der Grundvergütung nicht erfolgen.

- 62** Die Zahlung eines erfolgsabhängigen Gehaltsbestandteiles soll nur auf Basis einer gesondert zwischen Geschäftsleitung und der Anteilseignerversammlung zu schließenden schriftlichen Zielvereinbarung erfolgen.
- 63** Eine Ermessenstatieme ist unzulässig. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbart werden.

3.4.4.2 Zielvereinbarungen

- 64** Zielvereinbarungen sind verbindliche Übereinkünfte zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft über die im Verlauf eines zuvor definierten Zeitrahmens zu erreichenden Arbeitsergebnisse oder Leistungen. Durch eine Zielvereinbarung sollen Unternehmensziele mit individuellen Zielen verknüpft werden. Im Einzelnen erfolgt dies über die variable Vergütungskomponente (Tantieme), welche bei Erreichung bestimmter Ziele gewährt wird.

- 65** Folgende Voraussetzungen sind dabei zu beachten:

- ❖ Die Vereinbarung muss vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres abgeschlossen werden. Im Ausnahmefall ist noch ein Abschluss innerhalb des 1. Quartals des tantiemerelevanten Zeitraumes möglich.

Anmerkung:

Das Mitglied der Geschäftsleitung ist verpflichtet, dem Zentralen Beteiligungsmanagement im 4. Quartal des laufenden Geschäftsjahres einen Vorschlag zum Abschluss einer Zielvereinbarung für das folgende Geschäftsjahr zu übermitteln.

Kann bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des tantiemerelevanten Geschäftsjahres keine Einigung über den Inhalt der Zielvereinbarung erzielt werden und hat das Mitglied der Geschäftsleitung einen vertraglichen Anspruch auf Zahlung einer variablen Vergütung, so sind die Ziele durch das zuständige Organ unter Beachtung der Grundsätze dieses Handbuchs im Rahmen des billigen Ermessens festzulegen.

- ❖ Die erfolgsabhängigen Bestandteile bedürfen der eindeutigen Definition von Zielkriterien, die von der Anteilseignerversammlung vorgenommen werden. Diese überprüft auch die Erfüllung der vereinbarten Kriterien.
- ❖ Ein Ziel soll so definiert werden, dass die Zielrichtung die strategische Ausrichtung des Unternehmens widerspiegelt; die Messgröße diese auch tatsächlich abbildet und die Zielhöhe mit Anstrengung realistisch erreichbar und motivierend ist.

- ❖ Eine dementsprechende eindeutige Definition der Zielrichtung, Messgröße, Zielhöhe und Bezugswert sollte folgende Kriterien erfüllen:

1. Die einzelnen Ziele sollen klar, möglichst genau und verständlich beschrieben werden.
2. Durch vorbestimmte Kriterien sollen die Ziele messbar sein und der Grad der Zielerreichung mit geringem Aufwand überprüfbar sein. Ermessensspielräume sollen ausgeschlossen sein.
3. Das Ziel muss für die Geschäftsleitung herausfordernd und anspruchsvoll sein.
4. Das Ziel muss unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände erreichbar sein.
5. Es muss ein fester Zeitrahmen existieren, innerhalb dessen die vereinbarten Ziele erreicht werden.

Anmerkung:

Der variable Gehaltsanteil ist anhand von objektiven festzulegenden Leistungskriterien zu bemessen. Als objektive Leistungskriterien kommen insbesondere betriebswirtschaftliche Eckdaten (z. B. Verbesserung Jahresüberschuss, operatives Ergebnis, Cash Flow etc.) in Betracht. Dabei ist zu beachten, dass Fehlansätze vermieden werden.

Bei weniger erwerbsorientierten Landesgesellschaften können hilfsweise nicht monetär bemessene Qualitätskriterien herangezogen werden.

Damit von den variablen Komponenten langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgehen, sollen sie als eine Komponente, eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Diese soll erst am Ende des Bemessungszeitraums ausgezahlt werden.

Eine alleinige Bezugnahme auf Ansätze des Wirtschaftsplanes ist bei der Auswahl der Ziele unzulässig. Die Auswahl erfolgt stattdessen grundsätzlich auf Basis von IST-Werten (z. B. Vorjahreswert, Durchschnittswerte). Besonderheiten des jeweiligen tantiemerelevanten Zeitraumes können durch entsprechende Anpassung der Zielhöhe berücksichtigt werden.

- 66** Eine Tantiemezahlung soll nur bei Erfüllung der Zielgrößen erfolgen.
- 67** Die Zahlung der variablen Vergütung soll erst erfolgen, wenn die Zielerreichung festgestellt worden ist.

Anmerkung:

Eine gesonderte Beauftragung des Abschlussprüfers zur Prüfung der Zielerreichung soll nur erfolgen, sofern dies nicht mit gesonderten Kosten verbunden ist.

3.5 Wettbewerbsverbot

- 68** Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Das Wettbewerbsverbot soll sich auch auf einen angemessenen Zeitraum nach Beendigung des Anstellungsvertrages erstrecken.

Anmerkung:

Entsprechende Regelungen sollen im Anstellungsvertrag verankert werden.

3.6 Interessenkonflikte

- 69** Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Unternehmenszweck verpflichtet. Eine Vermischung von privaten bzw. persönlichen Interessen einerseits mit der Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Geschäftsleitung andererseits soll grundsätzlich vermieden werden, da eine Kollision derartiger Interessen geeignet ist, die objektive Ausübung der aus der Organstellung resultierenden Aufgaben zu beeinträchtigen bzw. geeignet ist, den Anschein dessen zu erwecken. Mit Interessenkonflikten bzw. möglichen Interessenkonflikten hat jederzeit ein transparenter Umgang zu erfolgen. Auf Rn. 72 wird insoweit verwiesen.

Anmerkung:

Die für die Geschäftsleitung geltenden Regelungen des Abschnitt 3.6 gelten für Prokuristen entsprechend, soweit diese Angelegenheiten der Geschäftsleitung wahrnehmen (gemeinschaftliche Vertretung der Gesellschaft gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/-in oder Einzelvertretung im Ausnahmefall; siehe Rn. 48 und 49).

- 70** Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerichtfertigte Vorteile gewähren.

Anmerkung:

Eine entsprechende Regelung soll in den Anstellungsverträgen enthalten sein. Diese können bestimmte Wertgrenzen vorsehen.

- 71** Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen. Insbesondere dürfen sie keine Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Anmerkung:

Eine entsprechende Regelung soll in den Anstellungsverträgen enthalten sein.

- 72** Jedes Mitglied der Geschäftsleitung ist verpflichtet, Interessenkonflikte bzw. Sachverhalte, die geeignet erscheinen, Interessenkonflikte zu begründen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber zu informieren.

Anmerkungen:

Die Geschäftsleitung steht im Hinblick auf die Frage, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, kein Einschätzungsspielraum zu. Sämtliche objektiv geeignete Umstände sind insoweit offenzulegen.

Hierzu gehört insbesondere auch der Umstand einer persönlichen oder wirtschaftlichen Beteiligung eines Mitglieds der Geschäftsleitung an Unternehmen, an denen das Unternehmen in dessen Verantwortung es steht, seinerseits beteiligt ist oder eine solche Beteiligung geplant ist. In diesem Fall ist auch die Gesellschafterversammlung zu informieren.

Anmerkungen:

Eine wirtschaftliche Beteiligung liegt u. a. vor, wenn eine andere Person als der Geschäftsführer oder ein Unternehmen die Beteiligung hält und Gewinne und/oder Verluste hieraus dem Vermögen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin zufließen bzw. aus diesem auszugleichen sind. Ein Fall der wirtschaftlichen Beteiligung ist eine Beteiligung über eine/n Treuhänder/-in.

Entsprechende Regelungen zur Offenlegungspflicht sollen in den Anstellungsverträgen enthalten sein.

- 73** Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen sollen unterbleiben.

Anmerkungen:

Der Kreis, der den Mitgliedern der Geschäftsleitung nahestehenden Personen, setzt sich aus den in § 138 Abs. 1 InsO genannten Personen zusammen.

Zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung nahestehenden Unternehmungen zählen, in Anlehnung an den DRS 11 des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. solche juristischen Personen, die aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbindung auf ein Mitglied der Geschäftsleitung wesentlich einwirken können, sowie diejenigen juristischen Personen, die von einem Mitglied der Geschäftsleitung beherrscht werden können oder auf die ein Mitglied der Geschäftsleitung wesentlich einwirken kann.

- 74** Um Interessenkonflikten vorzubeugen, müssen derartige Geschäfte branchenüblichen Standards entsprechen sowie wie Geschäfte unter fremden Dritten ausgestaltet sein, d. h. marktüblichen Konditionen entsprechen.

Anmerkung:

Das Näheverhältnis ist dem Aufsichtsrat bereits bei Anbahnung eines Geschäfts unaufgefordert anzuzeigen.

- 75** Wesentliche Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern dieser das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts nicht ohnehin zu vertreten hat.

3.7 Nebentätigkeit der Geschäftsleitung

- 76** Mitglieder der Geschäftsleitung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Aufsichtsräten an-

derer Unternehmen, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausüben.

Anmerkungen:

Möglichen Interessenkonflikten soll mit dieser Regelung bereits im Vorfeld begegnet werden. Im Anstellungsvertrag soll vertraglich klargestellt werden, ob und in welchem Umfang Mitglieder der Geschäftsleitung auf Beschluss des Aufsichtsrates Nebentätigkeiten, die im Interesse des Unternehmens liegen, übernehmen, ob und in welchem Umfang sie Einkünfte aus Nebentätigkeiten abführen bzw. diese auf ihr Einkommen anrechnen lassen müssen und ob sie bei ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen die in dessen Interesse übernommenen Nebentätigkeiten niederzulegen haben.

4. Aufsichtsrat

Der Begriff Aufsichtsrat wird im Beteiligungshandbuch stellvertretend für die, entsprechend der jeweiligen Unternehmensform, auch anders bezeichneten Überwachungsorgane verwendet.

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 77 Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsleitung bei der Führung des Unternehmens zu überwachen und regelmäßig zu beraten.

Anmerkung:

Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist damit sowohl in die Vergangenheit gerichtet (Kontrolle) wie auch zukunftsorientiert (Beratung).

- 78 Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsleitungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt.
- 79 Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 80 Hierzu gehören auch unternehmerische Planungen. Dem Aufsichtsrat soll Gelegenheit gegeben werden, sich umfassend mit den Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik und anderen grundsätzlichen Fragen der Unternehmensplanung, insbesondere der Finanz-, Investitions- und Personalplanung, zu befassen und die Geschäftsleitung hierzu zu beraten.

Anmerkungen:

1. Umfang und Inhalt der Überwachungsaufgabe
Die satzungsmäßigen Aufgaben werden konkretisiert durch die Beschlüsse der Anteilseignerversammlung und des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat hat auch die Einrichtung und Anwendung eines Überwachungssystems (§ 91 Abs. 2 AktG) durch die Geschäftsleitung zu überwachen.

2. Instrumente der Überwachung

Welche Überwachungsmaßnahmen notwendig sind und inwieweit sich diese Maßnahmen auf die Einzelheiten der Geschäftsführung erstrecken müssen, richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Unternehmens.

Der Aufsichtsrat muss sich aufgrund der Berichte und Vorlagen der Geschäftsleitung sowie des Prüfungsberichts der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers die Lage und die Entwicklung des Unternehmens sowie über die Führung der Geschäfte unterrichten. Der Aufsichtsrat ist nicht auf die von der Geschäftsleitung gelieferten Informationen beschränkt. Vielmehr ist der Aufsichtsrat verpflichtet, die Informationen gezielt einzuholen, die er zu seiner umfassenden Meinungsbildung und Beurteilung benötigt.

Hierzu kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsleitung jederzeit einen Bericht über sämtliche Angelegenheiten des Unternehmens, seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, soweit sie auf die Lage des Unternehmens von erheblichem Einfluss sein können, verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen (§ 52 Abs. 1 GmbHG; § 90 Abs. 3 AktG).

Als Anhaltspunkte, welche Fragen bei der Überwachung der Geschäftsleitung zu berücksichtigen sind, können die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (Anlage zur VV Nr. 2 zu § 68 LHO) und der Prüfungs-Standard 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. dienen.

Nach § 52 GmbHG und § 111 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG kann der Aufsichtsrat unter anderem die Bücher des Unternehmens prüfen und hierfür auch Sachverständige hinzuziehen.

Ergeben sich gegen einen Bericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers Bedenken, muss der Aufsichtsrat diesen unverzüglich nachgehen, gegebenenfalls in dem erforderlichen Umfang selbst Prüfungen vornehmen oder die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer veranlassen, seinen Bericht zu ergänzen oder besondere Sachverständige zuzuziehen.

Werden Jahresabschlüsse nicht in der vorgeschriebenen Frist aufgestellt, stellen die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer Mängel fest, besteht für den Aufsichtsrat Anlass, tätig zu werden.

- 81 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dafür verantwortlich, dass der Aufsichtsrat seine Überwachungspflicht erfüllt.
- 82 Erkennt der Aufsichtsrat Fehlentwicklungen in der Geschäftsleitung des Unternehmens, hat er einzuschreiten.
- 83 Der Aufsichtsrat hat die Beseitigung der Mängel zu überwachen.
- 84 Der Aufsichtsrat einer Muttergesellschaft hat auch zu überwachen, dass die Geschäftsleitung die Beteiligungsrechte bei der Tochtergesellschaft effektiv

wahrnimmt. Dazu zählt auch, dass in der Tochtergesellschaft keine Geschäfte ohne Zustimmung des Aufsichtsrates der Muttergesellschaft ausgeführt werden, die in der Muttergesellschaft an die Zustimmung ihres Aufsichtsrates gebunden sind.

4.1.1 Arten der Mitwirkung

- 85 Je nach Art der vorzunehmenden Maßnahmen bestehen für den Aufsichtsrat die im Folgenden beschriebenen Mitwirkungsmöglichkeiten, wobei sich der Schwerpunkt im Bereich der Zustimmungsvorbehalte zu Maßnahmen der Geschäftsleitung befindet.

4.1.2 Zustimmungserfordernisse als präventives Kontrollinstrument

- 86 Bestimmte Arten von Geschäften bzw. Maßnahmen dürfen von der Geschäftsleitung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen werden.

- 87 Zustimmungsvorbehalte sollen insbesondere bei Geschäften von grundlegender Bedeutung und bei Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen der Satzung oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können, gelten.

- 88 Entsprechende Zustimmungsvorbehalte sind entweder in der Satzung, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates oder in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu definieren. Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte insgesamt ist so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsleitung gewährleistet bleibt.

- 89 Die Zustimmungsvorbehalte sind für jedes Unternehmen individuell zu ermitteln und richten sich nach den besonderen Gegebenheiten des Unternehmens, wie z. B. seiner Größe, Struktur und Finanzkraft. Sie sollen insbesondere auch dazu dienen, den angemessenen Einfluss des Landes auf das Unternehmen sicherzustellen.

- 90 Zur zielgerichteten Überwachung von abhängigen Unternehmen soll die Zustimmung des Aufsichtsrates der Muttergesellschaft grundsätzlich auch dann eingeholt werden, wenn die Geschäftsleitung bei nachgeordneten Unternehmen durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder in sonstiger Weise an Geschäften und Maßnahmen der vorgenannten Art mitwirkt. Eine entsprechende Regelung soll in der Satzung der Muttergesellschaft enthalten sein. Besonderheiten des Unternehmens sind auch hier zu beachten.

- 91 Folgende Geschäfte bzw. Maßnahmen kommen insbesondere für einen Zustimmungsvorbehalt in Betracht:

- ❖ Gewährung größerer Kredite, deren Umfang einen bestimmten, näher zu definierenden Betrag übersteigt

- ❖ Übernahme von Bürgschaften, Garantien o. ä. Haftungen (deren Betrag eine im Einzelfall festgelegte Wertgrenze übersteigt)
- ❖ Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, deren Laufzeit über einen bestimmten Zeitraum hinausgeht oder deren Umfang einen bestimmten Betrag übersteigt
- ❖ Aufnahme von Nebentätigkeiten durch Mitglieder der Geschäftsleitung, insbesondere die Übernahme von Mandaten in Aufsichtsräten
- ❖ Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge des Unternehmens mit einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates
- ❖ wesentliche Geschäfte mit Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates bzw. diesen nahestehenden Personen
- ❖ Festlegung bzw. Veränderung des Vergütungssystems/der Vergütungsstruktur innerhalb des Unternehmens (ohne Geschäftsleitung)
- ❖ Arbeitsverträge mit Leitenden Angestellten
- ❖ Verträge mit der/dem Abschlussprüfer/in über zusätzliche Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen
- ❖ alle Geschäfte, die durch Beschluss der Anteilseignerversammlung für zustimmungsbedürftig erklärt werden.

Anmerkung:

Bei Unternehmen, die Haushaltsmittel des Landes erhalten, und solchen, deren Finanzlage angespannt ist, soll die Gewährung größerer Kredite, Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlicher Haftungen an die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden werden.

Für juristische Personen des öffentlichen Rechtes wird auf die Regelung des § 106 Absatz 2 LHO hingewiesen. Der Haushaltsplan ist danach ohne Einnahmen von Krediten auszugleichen, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

- 92 Über den kraft Satzung bzw. Gesellschaftervertrag festgelegten Zuständigkeitskatalog hinaus kann die Anteilseignerversammlung bzw. der Aufsichtsrat aufgrund der besonderen Unternehmenssituation im Einzelfall über die Festlegung bestimmter Zustimmungsvorbehalte entscheiden.

Anmerkungen:

1. Festlegung der Zustimmungsbedürftigkeit

Die zusätzlich zur Satzung aufzustellenden Zustimmungsvorbehalte kann der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung oder durch gesonderten Beschluss regeln.

Merkmale hierfür können vor allem die Größe oder der Gegenstand der Geschäfte oder das mit ihnen verbundene Risiko sein; bei Immobiliengesell-

schaffen ergänzend auch die Änderung von Bewertungsverfahren. Für einzelne Arten von Geschäften kann das Einwilligungserfordernis vom Überschreiten einer festzulegenden Wertgrenze abhängig gemacht werden.

Von der Möglichkeit, widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im voraus zu erteilen, soll der Aufsichtsrat nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen und nur, soweit es selbst die Zustimmungsvorbehalte aufgestellt hat.

2. Zeitpunkt der Einholung der Zustimmung

Die Geschäftsleitung muss die Zustimmung vor Abschluss des zustimmungsbedürftigen Geschäfts einholen, es sei denn, die vorherige Zustimmung kann nicht ohne erhebliche Nachteile für das Unternehmen abgewartet werden; in diesem Fall muss die Zustimmung unverzüglich nachgeholt werden.

3. Übertragung der Zustimmungsbefugnis auf einen Ausschuss

Eine Übertragung der Zustimmungsbefugnis auf einen Ausschuss soll nur ausnahmsweise erfolgen. Ein solcher Fall liegt vor, wenn eine Zustimmung des Aufsichtsrates wegen der längeren Entscheidungsfindungsdauer erhebliche Nachteilsgefahren für das Unternehmen erwarten lässt.

Bei Aktiengesellschaften kann der Aufsichtsrat die Befugnis zur Zustimmung nur in den Grenzen des § 107 Abs. 3 AktG einem Ausschuss des Aufsichtsrats übertragen. Dieser Rahmen soll auch durch den Aufsichtsrat einer GmbH nicht überschritten werden.

4. Versagung der Zustimmung durch den Aufsichtsrat

Versagt der Aufsichtsrat die Zustimmung zu einem Geschäft, so kann die Geschäftsleitung verlangen, dass die Anteilseignerversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den die Anteilseignerversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst (§ 111 Abs. 4 Satz 3 und 4 AktG, gegebenenfalls i. V. m. § 52 Abs. 1 GmbHG).

4.1.3 Beschlüsse

- 93** Dem Aufsichtsrat sollen bestimmte Arten von Geschäften zur eigenständigen Wahrnehmung bzw. Beschlussfassung übertragen werden. Die Satzung soll entsprechende Regelungen enthalten. Besonderheiten zur ggf. notwendigen Abstimmung mit anderen Organen sind zu beachten.

Die Beschlussfassung des Aufsichtsrates sollen folgende Angelegenheiten obliegen:

- ❖ Wirtschaftsplan
- ❖ Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen oder Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb
- ❖ Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung
- ❖ Abschluss von D&O-Versicherungen.

Anmerkung:

Der Beschluss zum Wirtschaftsplan und zur Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Anteilseignerversammlung.

4.1.4 Empfehlungen

- 94** Gegenüber der Anteilseignerversammlung soll der Aufsichtsrat eine Empfehlung in folgenden Angelegenheiten aussprechen:

- ❖ Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Lageberichts
- ❖ Entlastung von Geschäftsleitung
- ❖ Wahl der Jahresabschlussprüferin oder des Jahresabschlussprüfers
- ❖ Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung
- ❖ Genehmigung des vom Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplans
- ❖ Erhöhung/Herabsetzung Stammkapital
- ❖ Aufnahme und Gewährung von Krediten

Anmerkung:

Die Empfehlung soll schriftlich erfolgen. Sie muss eine Begründung enthalten, durch die die Anteilseignerversammlung in die Lage versetzt wird, sich ein umfassendes Bild zur Willensbildung im Aufsichtsrat und zu möglichen Alternativen zu machen.

- 95** Der Aufsichtsrat soll jährlich das Landesinteresse an jeder Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen prüfen und hierzu im Bericht an die Anteilseignerversammlung eine Empfehlung aussprechen.

4.2 Vorsitzender des Aufsichtsrates

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Vertretung des Aufsichtsrates nach außen wahr.

- 96** Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll mit der Geschäftsleitung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.

- 97** Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates unterrichtet diesen unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, nachdem er/sie hiervon Kenntnis erlangt hat, siehe auch Rn 22. Erforderlichenfalls beruft sie/er eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrates ein.

4.3 Arbeitsweise des Aufsichtsrates

- 98 Der Aufsichtsrat soll eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist.

Anmerkung:

Mindestens müssen (§§ 52 GmbHG, 110 Abs. 3 AktG) zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr stattfinden, sofern nicht der Aufsichtsrat bei nicht-börsennotierten Gesellschaften beschließt, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr durchgeführt wird.

- 99 Die Ladung zur Sitzung soll in der Regel unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Wochen schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Tagesordnung und den Gegenständen der Beschlussfassung, erfolgen. Alle erforderlichen Unterlagen sollen der Ladung beigelegt werden. Die Ladungsfrist muss so bemessen sein, dass eine ausreichende Vorbereitung möglich ist.

Anmerkung:

Die in Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung an die Mitglieder des Aufsichtsrates zu übersendenden Unterlagen sollen gleichzeitig und im gleichen Umfang an das Zentrale Teilnehmertmanagement übersandt werden. Eine entsprechende Regelung soll in der Satzung oder in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates enthalten sein. Diese Regelung gilt unmittelbar für Gesellschaften mit einem fakultativen Aufsichtsrat. Sofern keine Regelung in der Satzung enthalten ist sowie in Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften oder mitbestimmten GmbHs soll die Teilnahmberechtigung durch einen Anteilseigner- oder Aufsichtsratsbeschluss bestätigt werden.

Fehlende bzw. unzureichende Unterlagen können einen Beschluss ggf. anfechtbar machen. Ergänzungen zur Tagesordnung sind nur im Ausnahmefall und nur dann zulässig, wenn nachträglich die Stimme eines bei der Sitzung möglicherweise abwesenden Mitglieds eingeholt wird. Das gilt jedoch nur dann, wenn alle Mitglieder einverstanden sind bzw. auch das abwesende Mitglied diesem Vorgehen nachträglich zustimmt. Dem abwesenden Mitglied soll insoweit eine Frist zur Stimmabgabe gesetzt werden.

- 100 Außerdem sind Sitzungen abzuhalten, wenn das Wohl der Gesellschaft dieses erfordert (Außerordentliche Sitzung; (§ 52 Abs. 1 GmbHG, § 111 Abs. 3 AktG).
- 101 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und die Geschäftsleitung können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss dann binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsleitung unter Mitteilung des Sachverhaltes und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 52 GmbHG, § 110 Abs. 1 u. 2 AktG).

4.3.1 Beschlussfassung im Aufsichtsrat

- 102 Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse entscheiden durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder Geschäftsordnung für bestimmte Geschäfte keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.

- 103 Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und dessen Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Ausfertigung der Niederschrift auszuhändigen. Niederschriften und Beschlussfassungen sind in geordneter Form zu den Geschäftsakten zu nehmen. Dies soll bis zum Ende der auf die Sitzung folgenden Woche erfolgen.

Anmerkung:

1. Beschlussfähigkeit

Entsprechend der Regelung für Aktiengesellschaften (§ 108 Abs. 2 Satz 3 AktG) sollen für die Beschlussfähigkeit auch bei anderen Gesellschaftsformen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

2. Einfache Mehrheit

In der Satzung sollte – soweit durch Gesetz nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind – grundsätzlich nur eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit vorgesehen werden.

3. Keine Einzelentscheidungen des Vorsitzenden

Eine Einzelentscheidung durch den Vorsitzenden anstelle des Aufsichtsrates ist – auch aus Gründen der Interessenwahrung des Landes – ausgeschlossen.

4. Form- und Dokumentationsregelungen für Beschlussfassungen

Die Niederschrift muss mindestens den Tag und Ort der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse enthalten. Der wesentliche Inhalt der Berichte der Geschäftsleitung zu jedem Tagesordnungspunkt soll sinngemäß neben dem Beschlussvorschlag aufgenommen werden. Das Abstimmungsergebnis ist aufzunehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass die Art seiner Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt und eine von ihm abgegebene schriftliche Erklärung in die Niederschrift aufgenommen wird. Bei mehrfacher Abstimmung ist auch dies festzuhalten.

5. Berichtigungsanspruch

Die Niederschrift soll vom Aufsichtsrat jeweils förmlich genehmigt werden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat einen Berichtigungsanspruch, wenn die Niederschrift fehlerhaft ist. Erfolgt keine Berichtigung, ist der abgelehnte Berichtigungsantrag dem Protokoll in Form einer Anlage beizufügen. Sofern Uneinigkeit zum zutreffenden Protokollinhalt besteht, ist die Erklärung des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds zum Protokoll zu nehmen.

6. Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen
Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen (auch Telefon- und Videokonferenzen, Telefax, per E-Mail) des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses außerhalb von Sitzungen sollen nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen erfolgen und sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Eine fernmündliche Beschlussfassung sollte vermieden werden. Bei einer fernmündlichen Beschlussfassung soll zu Dokumentationszwecken der Beschluss in einem Protokoll unter Ausweis von Gegenstand, Zeit und Umständen der Beschlussfassung, der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer und der Mehrheiten festgehalten werden.

4.3.2 Ausschüsse

104 In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens kann der Aufsichtsrat fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, in denen bestimmte Sachthemen behandelt werden (vorbereitende Ausschüsse).

Anmerkung:

Der Aufsichtsrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Bildung von Ausschüssen. Hierbei kommen z. B. in Betracht, ein Prüfungs-, Vergütungs-, Strategie-, Investitions- und Finanzierungsausschuss. Die Aufgabe des Ausschusses ist vom Aufsichtsrat genau zu definieren.

105 Das Verfahren zur Besetzung von Ausschüssen soll einer angemessenen Vertretung von Mitgliedern des Aufsichtsrates, die vom Land entsandt oder auf seinen Vorschlag gewählt worden sind, Rechnung tragen.

106 Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrates Entscheidungskompetenzen zu übertragen (beschließende Ausschüsse), soll nicht Gebrauch gemacht werden.

Anmerkungen:

Angesichts der zunehmenden Bedeutung und Verantwortung des Aufsichtsrates soll das Plenum und damit das Wissen und die Kompetenz seiner Mitglieder so weit wie möglich dem Unternehmen zugutekommen. Eine weitgehende Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf Ausschüsse steht dem entgegen (§ 107 Abs. 3 AktG) und soll – unabhängig von der Rechtsform – nicht erfolgen.

Wird im Ausnahmefall ein Ausschuss ermächtigt abschließend zu entscheiden, dann sollen diesem Ausschuss die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie mindestens ein auf Veranlassung des Landes gewähltes oder entsandtes Mitglied angehören.

4.3.3 Audit Committee

107 In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegeben-

heiten des Unternehmens soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. An die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind besonders hohe Maßstäbe zu legen.

108 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll nicht zugleich den Vorsitz in dem Prüfungsausschuss innehaben. Auch soweit rechtlich zulässig, soll Mitglied eines Prüfungsausschusses nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

Anmerkungen:

Die Bildung eines Prüfungsausschusses kann aufgrund seiner Bedeutung auch bei Unternehmen gerechtfertigt sein, bei denen ansonsten aufgrund etwa der Größe des Aufsichtsrates eine Ausschussbildung nicht angemessen erscheint.

Sofern ein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, sollte er zur Bestellung des Abschlussprüfers und zum Prüfungsumfang Empfehlungen an den Aufsichtsrat aussprechen. Seine Empfehlungen sollten einschließen, ob und wie von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch zu machen ist.

4.3.4 Selbstüberprüfung

109 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Qualität und Effizienz seines Handelns überprüfen und sich hierzu in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung (4.7) erklären.

110 Der Aufsichtsrat soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen und auch hierüber berichten.

Anmerkung:

Für die Qualitäts- und Effektivitätsprüfung kommen insbesondere folgende Punkte in Betracht:

- o Zweckmäßigkeit und Praktikabilität der vom Aufsichtsrat aufgestellten Zustimmungsvorbehalte zu Entscheidungen der Geschäftsleitung
- o Zusammenwirken mit Anteilseignern
- o Kontroll-, Beratungs- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrates
- o Informationsversorgung, Informationsfluss
- o Aufgabenverteilung im Aufsichtsrat/Ausschüsse
- o Arbeitsweise und Sitzungsablauf von Aufsichtsrat und Ausschüssen
- o Umsetzung von Entscheidungen des Aufsichtsrates (Schlussfolgerung von vorangegangener Effizienzprüfung)
- o Personelle Kompetenz des Aufsichtsrates.

4.3.5 Teilnahme des Anteilseigners an Sitzungen des Aufsichtsrates

- 111 Ein Vertreter des Zentralen Beteiligungsmanagements ist als Anteilseigner berechtigt, als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

Anmerkung:

Die Regelung gilt unmittelbar nur für Gesellschaften mit einem fakultativen Aufsichtsrat. Eine entsprechende Regelung soll in der Satzung und in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates enthalten sein. Sofern keine Regelung in der Satzung enthalten ist sowie in Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften oder mitbestimmten GmbHs soll die Teilnahmeberechtigung durch einen Anteilseigner- oder Aufsichtsratsbeschluss bestätigt werden.

4.3.6 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

- 112 Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.

Anmerkungen:

Die Geschäftsordnung sollte insbesondere Folgendes regeln:

- o Häufigkeit der Sitzungen
- o Teilnahmerechte an Sitzungen f. Vorstand, Gäste, Sachverständige, Auskunftspersonen
- o Wahl- und Abstimmungsverfahren
- o Richtwerte für Höchstzahl von Mandaten bei anderen Gesellschaften sowie Anzeigepflicht
- o Voraussetzungen der Beschlussfassung
- o Stellung und Befugnisse der oder des Vorsitzenden
- o Bildung von Ausschüssen und deren Arbeit
- o Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung

4.4 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

4.4.1 Qualifikation

- 113 Bei Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates ist darauf zu achten, dass diesem nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Aufsichtsrates wahrzunehmen; in diesem Rahmen ist auch auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hinzuwirken.

- 114 Mitglied eines Aufsichtsrates soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen bzw. dessen Geschäftsleitung

steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.

- 115 Mitglieder eines Aufsichtsrates sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und sollen gegenüber dem Aufsichtsrat Mandate bei anderen Gesellschaften anzeigen. Grundsätzlich sollten von einer Person nicht mehr als drei Parallelmandate wahrgenommen werden.

- 116 Dem Aufsichtsrat sollen keine ehemaligen Mitglieder der Geschäftsleitung angehören. Sie dürfen nicht in den Vorsitz des Aufsichtsrates oder den Vorsitz eines seiner Ausschüsse wechseln.

4.4.2 Altersgrenze

- 117 Es soll eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrates festgelegt werden.

Anmerkung:

Diese soll sich grundsätzlich an der gesetzlichen Altersgrenze im Sinne von § 7a SGB II, siehe auch Teil C, orientieren.

4.4.3 Persönliche Mandatsausübung

- 118 Mitglieder eines Aufsichtsrates haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

- 119 Nicht dem Aufsichtsrat angehörende Personen dürfen anstelle eines verhinderten Mitglieds an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen, wenn sie von diesem schriftlich ermächtigt sind und diese Vorgehensweise in der Satzung vorgesehen ist.

- 120 Eine Stimmbotschaft stellt keine unzulässige Wahrnehmung durch einen Dritten dar.

Anmerkungen:

Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nach Aktienrecht (§ 52 Abs. 1 GmbHG; § 111 Abs. 5 AktG) nicht durch andere wahrnehmen lassen. Mit der Ausgestaltung als persönliches Amt ist eine Stellvertretung nicht vereinbar. Bei Verhinderung kann eine Stimmbotschaft abgegeben werden, bei der die Botin oder der Bote keine eigene Erklärung abgibt, sondern lediglich die Abstimmungserklärung des abwesenden Mitglieds übermittelt (§§ 108 Abs. 3, 109 Abs. 3 AktG).

Als Stimmbote kommt nur ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates oder eine wirksam ermächtigte Vertretungsperson in Betracht.

Von der Möglichkeit der Stimmbotschaft sollte – unabhängig von der Rechtsform – nur in Einzelfällen – und nur bei Verhinderung des Mitglieds Gebrauch gemacht werden.

- 121 Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates in vollem Umfang teilgenommen

hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrates dokumentiert werden.

4.5 Vergütung

- 122** Sofern eine Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgen soll, wird diese in der Satzung des Unternehmens oder durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt.

Anmerkungen:

Die Vergütung soll die wirtschaftliche Bedeutung und Lage des Unternehmens, die erforderliche Fachkompetenz, den zeitlichen Aufwand und die mit den Pflichten des Mitglieds eines Aufsichtsrates verbundenen Risiken berücksichtigen. Bei nicht überwiegend am Markt tätigen Unternehmen oder solchen, die als ausgegliederte Verwaltungseinheiten anzusehen sind, ist davon auszugehen, dass ein in der Vergütung zu berücksichtigendes Risiko nicht besteht. Soweit die Mitglieder gleichzeitig Bedienstete des Landes sind, ist dieser Umstand bei der Vergütungsentscheidung zu berücksichtigen.

Für den Umfang der ordnungsgemäß zu erbringenden Leistungen eines Mitglieds des Aufsichtsrates ist unerheblich, ob an dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar juristische Personen des öffentlichen Rechts maßgeblich beteiligt sind.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates sollte regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit hin überprüft werden.

4.6 Interessenkonflikte

4.6.1 Meldung von Interessenkonflikten

- 123** Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensgegenstand verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 124** Jedes Mitglied des Aufsichtsrates soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen.
- 125** Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes eines Aufsichtsrates sollen zur Beendigung des Mandates führen.

Anmerkungen:

Bei konkreten und dauerhaften Interessenkonflikten soll eine Bestellung oder eine Fortsetzung der Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrates nicht erfolgen.

Die Regelung zur Behandlung von Interessenkonflikten sollte in der Geschäftsordnung niedergelegt werden.

4.6.2 Leistungs- und Beratungsverträge

- 126** Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen einem Mitglied des Aufsichtsrates und dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden.

Anmerkung:

Sofern abweichend hiervon dennoch derartige Verträge geschlossen werden, wird auf das Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrates verwiesen. Ferner müssen die Inhalte vom ohnehin geschuldeten Beratungsauftrag des Aufsichtsratsmitglieds abgrenzbar sein. Der Beratungsgegenstand soll daher im Beratervertrag vor der Zustimmung des Aufsichtsrates hinreichend konkret beschrieben werden. Das gilt auch bei Rahmenverträgen, bei denen ggf. ein Katalog von Beratungsgegenständen festgelegt werden soll. Das Honorar muss angemessen sein.

4.7 Berichtspflichten

- 127** Der Aufsichtsrat hat der Anteilseignerversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten. Ferner beinhaltet der Bericht z. B. Ausführungen über die Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr, die Behandlung von Interessenkonflikten sowie die Ergebnisse der durchgeführten Selbstüberprüfung.
- 128** Der Aufsichtsrat soll regelmäßig das Vorliegen des wichtigen Landesinteresses überprüfen und hierzu im Bericht Stellung nehmen.

5. Transparenz

5.1 Corporate Governance Bericht

- 129** Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben jährlich mit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses einen Corporate Governance Bericht abzugeben. Dieser beinhaltet eine Erklärung zum Corporate Governance des Unternehmens (Corporate Governance Erklärung) mit dem Inhalt, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes entsprochen wurde und werde. Soweit von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies in der Erklärung nachvollziehbar zu begründen.
- 130** In dem Bericht kann auch zu den Anregungen des Beteiligungshandbuchs Stellung genommen werden. Ferner kann eine Aussage zum Anteil von Frauen in Führungspositionen und im Aufsichtsrat abgegeben werden.

5.2 Veröffentlichung der Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates

- 131** Die Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates ist nach den folgenden Regeln zu veröffentlichen.

5.2.1 Umfang der Veröffentlichung bei Mitgliedern der Geschäftsleitung

- 132** Die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung soll individualisiert, d. h. unter Namensnennung, aufgeteilt nach Grundvergütung, variabler Vergütung und sonstigen geldwerten Vorteilen im Corporate Governance Bericht und im Jahresabschlussbericht dargestellt veröffentlicht werden. Dies gilt auch für Leistungen, die dem Mitglied oder einem früheren Mitglied der Geschäftsleitung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.

Anmerkungen:

Die Veröffentlichung erfolgt, sofern im Anstellungsvertrag keine entsprechende Regelung enthalten ist, nur mit Zustimmung des Mitglieds der Geschäftsleitung.

Komponenten der variablen Vergütungsbestandteile mit langfristiger Anreizwirkung sind besonders kenntlich zu machen und zu erläutern.

Soweit dem einzelnen Mitglied der Geschäftsleitung Leistungen von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsleitung zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind, sollen diese zur Vermeidung potentieller Interessenkonflikte ebenfalls angegeben werden.

Bei Versorgungszusagen sollen jährlich auch die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen oder Pensionsfonds angegeben werden. Die Darstellung der Zusagen für die Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsleitung soll auch die Darlegung nach § 285 Nr. 9 Buchst. a Satz 8 des HGB beinhalten; maßgeblich für eine erhebliche Abweichung ist nicht die absolute Höhe, sondern die jeweilige rechtliche Ausgestaltung der Zusage.

- 133** Neu- oder Wiederbestellungen bzw. Weiterbeschäftigungen oder Änderungen von Anstellungsverträgen von Mitgliedern der Geschäftsleitung sollen nur bei einer vertraglichen Zustimmungserklärung zur Offenlegung der Vergütung erfolgen.

5.2.2 Umfang der Veröffentlichung bei Mitgliedern des Aufsichtsrates

- 134** Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates soll in einer Gesamtsumme, d. h. nicht individualisiert veröffentlicht werden. Auf die Veröffentlichung wird verzichtet, wenn sich anhand der Angaben die Bezüge eines Mitglieds feststellen lassen.

5.3 Veröffentlichungen des Unternehmens

- 135** Der Corporate Governance Bericht und der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie der Lagebericht und weitere vom Unternehmen veröffentlichte Informationen sollen auch über dessen Internetseite zugänglich sein.

Anmerkungen:

Bei der Offenlegung nach § 325 HGB soll von den

größenabhängigen Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften gemäß §§ 326, 327 HGB kein Gebrauch gemacht werden.

Die im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 285 Nr. 7 HGB darzustellende durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs Beschäftigten soll um eine Auswertung nach Geschlecht sowie um Angaben zu den Voll- und Teilzeitbeschäftigten, den Auszubildenden und Schwerbehinderten ergänzt werden.

Unabhängig davon bietet es sich für Unternehmen mit Beteiligung des Landes an, neben wesentlichen wiederkehrenden Informationen des Unternehmens auch wichtige aktuelle unterjährige Informationen der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich zu machen. Dabei können, etwa im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit, die wesentlichen Ereignisse in einer Jahresübersicht dargestellt werden.

6. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

6.1 Rechnungslegung

6.1.1 Jahresabschluss oder Lagebericht

- 136** Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss und Lagebericht sowie durch den Konzernabschluss und Konzernlagebericht des Unternehmens informiert.

- 137** Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse sowie Lageberichte und Konzernlageberichte werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft.

Anmerkungen:

Nach § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO soll bei Unternehmen mit Landesbeteiligung gewährleistet sein, dass die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften erfolgt. Eine Bestimmung, die dies vorschreibt, ist daher regelmäßig in die Satzung aufzunehmen, wenn die handelsrechtlichen Bestimmungen nicht bereits unmittelbar gelten. Auch Unternehmen, die keine Kapitalgesellschaften sind, haben demgemäß Lageberichte entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Zu den rechtlichen Bestimmungen, die einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB entgegenstehen können, kann das Zuwendungsrecht zählen. Bei den Zweckmäßigkeitserwägungen kann von Bedeutung sein, ob es sich bei dem Unternehmen um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB handelt. Wird aus Zweckmäßigkeitserwägungen davon abgesehen, ist die für jedes Geschäftsjahr

neu zu treffende Entscheidung zu begründen und zu dokumentieren.

Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte sind in den gesetzlich vorgesehenen Fällen aufzustellen, prüfen zu lassen und offen zu legen (§§ 290 ff., 316, 325 HGB, §§ 11 bis 15 Publizitätsgesetz (PublG)).

Das Rechnungswesen muss jederzeit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und eine Unternehmensplanung sowie – durch eine geeignete Kosten- und Leistungsrechnung – eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglichen.

Bei größeren Unternehmen, Muttergesellschaften und Konzernen sollte die Geschäftsleitung zu ihrer Unterstützung innerbetriebliche Revisionsstellen (interne Revision) mit Prüfungen beauftragen. Die interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsleitung oder der Konzernspitze unterstellt werden. Die Prüfungsaufträge sollten schriftlich erteilt werden. Sie sollten sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsleitung sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen erstrecken. Dies schließt die Auswertung der Berichte der internen Revisionen der Untergesellschaften sowie die Prüfungsberichte aller Konzerngesellschaften ein.

Bestehen Zweifel, ob bei einem Unternehmen die Einrichtung einer internen Revision geboten ist oder ob die innerbetrieblichen Prüfungen den Erfordernissen entsprechen, soll die Geschäftsleitung hierzu eine Stellungnahme der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers herbeiführen.

6.1.2 Prüfung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses

- 138** Der Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie der Lagebericht und Konzernlagebericht wird von der Geschäftsleitung aufgestellt und von der Abschlussprüferin oder vom Abschlussprüfer und vom Aufsichtsrat geprüft. Der Aufsichtsrat soll über das Ergebnis seiner Prüfung an die Anteilseignerversammlung schriftlich berichten.

Anmerkungen:

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, bei Konzernobergesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Als Grundlage hierfür dient die Prüfung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer soll beauftragt werden, in ihrem oder seinem Prüfungsbericht auch dazu Stellung zu nehmen, ob die Ausübung der Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Entscheidungen der Geschäftsleitung über Einstellungen in und Entnahmen aus Rücklagen zweckmäßig und angemessen sind. Bei seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat der Darstellung der Risiken für die künftige

Geschäftsentwicklung besondere Beachtung zu schenken.

Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieses Berichtes in seine Beurteilung einbeziehen.

6.1.3 Drittunternehmen

- 139** Das Unternehmen soll eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen es eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. Stellt das Unternehmen einen Jahresabschluss/Konzernabschluss auf, soll die Liste in den Anhang/Konzernanhang übernommen werden.

Anmerkungen:

Es sollten angegeben werden: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils und Höhe der Beteiligung, Handelsbestände von Finanzdienstleistungsinstituten, aus denen keine Stimmrechte ausgeübt werden, bleiben hierbei unberücksichtigt.

6.1.4 Beziehungen zu Anteilseignern

- 140** Im Anhang des Jahresabschlusses sollen Beziehungen zu Anteilseignern erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

6.2 Abschlussprüfung

6.2.1 Wahlvorschlag durch den Aufsichtsrat

- 141** Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll der Aufsichtsrat oder der Prüfungsausschuss (Audit Committee) eine Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin oder des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer und ihren oder seinen Organen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden oder für das folgende Jahr vereinbart sind. Die Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin oder des vorgesehenen Abschlussprüfers soll zu den Geschäftsakten genommen werden.

6.2.2 Beauftragung und Honorarvereinbarung

- 142** Soweit gesetzlich bzw. in der Satzung vorgesehen, erteilt der Aufsichtsrat der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihr oder ihm die Honorarvereinbarung. Der Aufsichtsrat soll mit der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass die Vorsitzende oder der

Vorsitzende des Aufsichtsrates oder des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Anmerkungen:

Die Beauftragung muss für jedes Geschäftsjahr gesondert erfolgen. Rahmenverträge für mehrere Jahre bzw. für die Übernahme anderweitiger Leistungen neben der Jahresabschlussprüfung sind nicht abzuschließen.

Machen die Anteilseigner von ihren Rechten aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), Gebrauch, ist der Prüfungsauftrag an die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer entsprechend zu erweitern. Das Zentrale Beteiligungsmanagement übt entsprechend § 68 Abs. 1 Satz 2 LHO bei der Wahl oder Bestellung der Prüferinnen oder des Prüfers nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG die Rechte des Landes im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof aus.

Verträge mit der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen sollten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen und restriktiv gehandhabt werden.

Zur Wahrung der Unabhängigkeit und zur Sicherung der Prüfungsqualität ist ein Wechsel der Abschlussprüferin oder des verantwortlichen Abschlussprüfers oder bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften des verantwortlichen Prüfungspartners zu veranlassen, wenn diese/dieser für die Abschlussprüfung bei dem Unternehmen bereits fünf Jahre in Folge und seit seiner letzten Beteiligung an der Abschlussprüfung nicht mindestens drei Jahre vergangen sind. In begründeten Einzelfällen, wie z. B. Liquidation oder Umstrukturierung, sind Ausnahmen zulässig.

Dem Wechsel eines Abschlussprüfers soll ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zugrunde liegen.

6.2.3 Berichtspflichtigen Abschlussprüfer/-in

- 143** Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer über alle für dessen Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Der Aufsichtsrat soll ferner vereinbaren, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ihn informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn sie oder er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsleitung und vom Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Beteiligungshandbuch ergeben.

6.2.4 Teilnahme

- 144** Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates oder

des entsprechenden Ausschusses des Aufsichtsrates über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse ihrer oder seiner Prüfung.

Anmerkungen:

Der Aufsichtsrat soll entsprechend § 171 Abs. 1 AktG die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer bitten, an den Beratungen über den Jahres- und Konzernabschluss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer oder seiner Prüfung zu berichten.

Wenn die Anteilseignerversammlung den Abschluss behandelt, soll vereinbart werden, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer auch an dieser Sitzung teilnimmt und über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung berichtet.

Teil B Grundsätze zur Beteiligungsführung des Landes sowie Grundaussagen zur strategischen Ausrichtung

1. Strategie für das Beteiligungsmanagement

1.1 Strategische Leitlinien

- 145** Die Beteiligungen des Landes leisten einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben des Landes.
- 146** Durch die Steigerung ihrer unabhängig vom Landeshaushalt erwirtschafteten Erträge, die Optimierung ihrer Verwaltungsaufwendungen und die Bildung effektiver Strukturen mehren die Beteiligungsunternehmen das Vermögen des Landes.
- 147** Sofern die Erfüllung des öffentlichen Auftrags dadurch nicht gefährdet wird, leisten die Beteiligungen durch höhere Ausschüttungen, die Reduzierung von Zuwendungen und die Hebung von stillen Reserven einen wichtigen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung.

1.1.1 Öffentlicher Auftrag und wichtiges Landesinteresse

- 148** Das Land beachtet in seiner Beteiligungsstrategie das Subsidiaritätsprinzip, als zentrales Element des ordnungspolitischen Konzepts der Sozialen Marktwirtschaft. Nach dem Subsidiaritätsprinzip soll die Aufgabenübernahme durch staatliche Institutionen nur dort erfolgen, wo die Möglichkeiten privatwirtschaftlicher Betätigung nicht ausreichen. Bezogen auf die Beteiligungen des Landes Sachsen-Anhalt an privatrechtlichen Unternehmen kommt das Prinzip im § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO zum Ausdruck.
- 149** Leitgedanke der Beteiligungsstrategie des Landes ist, dass die Aufgabenübernahme durch staatliche Institutionen nur dort erfolgen soll, wo ein wichtiges Interesse des Landes vorliegt und sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Mit der Beteiligungsstrategie soll sichergestellt werden, dass einerseits die private Wirtschaftstätigkeit vor die staatliche Wirt-